

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)847

Vol. 1967/0153

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 847 endg.

Brüssel, den 15. Dezember 1967

Vorschlag einer ENTSCHEIDUNG DES RATS

über das Gemeinschaftszollkontingent für 20.000
Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen der
Tarifnr. ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 847 endg.

BEGRÜNDUNG

Während der Zollverhandlungen in Genf in den Jahren 1960/1961 hat die Gemeinschaft zugunsten Österreichs ein jährliches Zollkontingent für 20.000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen : Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler-Flockvieh und Pinzgauer zum Zollsatz von 6 % konsolidiert.

Am 20. Februar 1967 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Entscheidung zur Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für 20.000 Stück Vieh dieser Kategorie zum Zollsatz von 6 % vorgelegt. Die Kommission schlug folgende vorläufige Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents auf die Mitgliedstaaten vor :

- BR Deutschland : 7.000
- Frankreich : 1.000
- Italien : 3.000

Der Rest des Kontingents stellte eine Verfügungsmenge von 9.000 Stück dar, für die alle Mitgliedstaaten Ziehungsrechte hatten.

Der Rat lehnte den ursprünglichen Vorschlag der Kommission ab. Durch die Verordnung des Rats (R 49/67) vom 7. März 1967 wurde das Zollkontingent von 20.000 Stück Vieh für das Jahr 1967 folgendermaßen aufgeschlüsselt :

- BR Deutschland : 10.000 Stück
- Frankreich : 2.500 Stück
- Italien : 7.500 Stück

Mit Verbalnote 15.779/I/67-D vom 23. Oktober 1967 hat die Vertretung Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften darauf hingewiesen, daß die für 1967 vorgenommene Aufteilung der Bedarfsentwicklung in

bestimmten Mitgliedstaaten nicht in genügendem Maße Rechnung trägt.
Denn im ersten Halbjahr 1967 betragen die Nutzviehausfuhren Österreichs in die Mitgliedstaaten :

	<u>Stück Vieh</u>	<u>% in Bezug auf die Rinder-</u> <u>einfuhren der Gemeinschaft</u>
Italien	18.180	90,6
BR Deutschland	1.880	9,4,

während in der Aufteilung des Zollkontingents für 1967 für Italien nur ein Satz von 37 % vorgesehen war. Ferner betragen die österreichischen Ausfuhren an reinrassigen Zuchttieren, die in Italien und Deutschland mitunter als Nutztiere betrachtet werden, nach

	<u>Stück Vieh</u>	<u>% in Bezug auf die Rinder-</u> <u>einfuhren der Gemeinschaft</u>
Italien	6.066	83,1
BR Deutschland	569	7,8.

Dadurch verstärkt sich das Ungleichgewicht in der Aufteilung des Zollkontingents für 1967 zuungunsten Österreichs.

Aufgrund dieser Entwicklung beantragte die österreichische Mission, daß das Zollkontingent für 1968 folgendermaßen aufgeteilt wird :

- BR Deutschland : 7.500 Stück
- Italien : 12.000 Stück
- Frankreich : 500 Stück

x

x

x

Es ist zu bemerken, daß Italien und die Bundesrepublik diese Zahlen bestreiten, da die Aufteilung der Rinder eine andere als die mit Österreich vereinbarte sei.

.../...

Um die Nachteile einer endgültigen Aufteilung zu vermeiden, die der Entwicklung des Handels mit dieser Viehrasse nicht Rechnung trägt, wird vorgeschlagen, das betreffende Zollkontingent vorläufig im Rahmen einer Menge von 11.000 Stück folgendermaßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien aufzuteilen :

- BR Deutschland : 6.000 Stück
- Frankreich : 500 Stück
- Italien : 4.500 Stück,

da es nur in diesen drei Mitgliedstaaten Gebirgsgegenden gibt, die für die Zucht und Haltung dieser Rassen geeignet sind.

Der Rest dieses Kontingents würde eine Verfügungsmenge von 9.000 Stück darstellen, die, zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters dieses Kontingents, gleichzeitig den anderen Mitgliedstaaten und denjenigen Mitgliedstaaten offensteht, die eine Anfangsquote erhielten, sobald ihre im Rahmen der ersten Aufteilung durchgeführten Einfuhren 80 v.H. erreichen. Die Ziehung auf die Verfügungsmenge erfolgt automatisch und ist für die letztgenannten Mitgliedstaaten auf 1.000 Stück beschränkt.

Um die vollständige Ausnutzung des Kontingents zu gewährleisten, was nicht geschehen könnte, wenn ein Mitgliedstaat seine aufeinanderfolgenden Quoten erschöpft hätte, und die gesamte Verfügungsmenge verteilt wäre, während ein anderer Mitgliedstaat entweder seine erste Quote oder die folgenden Quoten noch nicht ausgenutzt hätte, ist vorzusehen, daß die Kommission in diesem Falle nach Konsultation der Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuß eine erneute Verteilung der von den betreffenden Mitgliedstaaten noch nicht eingeführten Restmengen vornehmen muß.

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATS

über das Gemeinschaftszollkontingent für
20.000 Stück Färsen und Kühe bestimmter
Höhenrassen der Tarifnr. ex 01.02 A II
des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft , insbesondere auf Artikel 111,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts des im Rahmen des GATT zum Zollsatz von 6 % gebundenen und
- gemessen am gesamten Gemeinschaftsbedarf dieser Viehrassen - verhält-
nismäßig hohen Gemeinschaftszollkontingents für 20.000 Stück Färsen
und Kühe, nicht zum Schlachten, können durch ein Verfahren zur vor-
läufigen und begrenzten Aufteilung dieses Kontingents, bei dem kein
Einführer der Gemeinschaft von einer eventuellen Beteiligung ausge-
schlossen wird, sowie durch Festsetzung einer Verfügungsmenge, von der
die Mitgliedstaaten, die ihre Quoten bereits erschöpft haben, auto-
matisch nach den in dieser Entscheidung festgesetzten Größen Gebrauch
machen können, die Gefahren begrenzt werden, die insbesondere aus einer
unterbrochenen Anwendung der ermäßigten Zollsätze in einem oder mehreren
Mitgliedstaaten entstehen können.

Die Verwendungsmöglichkeiten dieser Höhenrassen hängt zwangsläufig von
besonderen geographischen wie tierzüchterischen Faktoren ab. Von den
Mitgliedstaaten verfügen lediglich die Bundesrepublik Deutschland, die

.../...

Französische Republik und die Italienische Republik über die für die Aufzucht dieser Tiere geeigneten Gebiete. Es ist jedoch angbracht, den Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents zu schützen und unter Berücksichtigung der verschiedenen Elemente insbesondere allen Importeuren den gleichen Zugang zu diesem Kontingent zu gewährleisten. Unter diesen Bedingungen und nur in diesem Fall erlaubt das in Artikel 2 der vorliegenden Entscheidung beschriebene System alle oben geschilderten Tatsachen zu berücksichtigen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das jährliche Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 6 % für 20.000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen :

Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Flockvieh und Pinzgauer, der Tarifnr. ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs

wird vorläufig wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

- BR Deutschland :	6.000 Stück
- Frankreich :	500 Stück
- Italien :	4.500 Stück

Der Rest des Zollkontingents in Höhe von 9.000 Stück stellt eine Verfügungsmenge dar.

.../...

Artikel 2

Wenn in den anderen Mitgliedstaaten Bedarf für diese Rinderrassen entsteht, entnehmen diese der Verfügungsmenge eine entsprechende Quote.

Diese Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Importeure von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 3

Sobald in einem der in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten die tatsächlich getätigten Einfuhren 80 v.H. der Quote erreichen, die sich aus der Anwendung des genannten Artikels ergibt, eröffnet dieser aus der Verfügungsmenge eine zusätzliche Rate von 1.000 Stück.

Artikel 4

Sobald in einem der in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten die tatsächlich durchgeführten Einfuhren 80 v.H. der Summe der Restmenge seiner Quote und der zusätzlichen Rate erreichen, eröffnet er eine neue zusätzliche Rate von 1.000 Stück. In der gleichen Weise wird bis zur vollständigen Ausnutzung der Verfügungsmenge verfahren.

Artikel 5

Wenn aufgrund der Anwendung des Artikels 2 ein Mitgliedstaat keine zusätzliche Rate von 1.000 Stück mehr eröffnen kann, eröffnet dieser Mitgliedstaat die noch vorhandene Restmenge.

Artikel 6

Bevor ein Mitgliedstaat nach Artikel 2, 3 und 4 verfährt, unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

.../...

Artikel 7

Sobald die gesamte Verfügungsmenge verteilt ist und ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten noch über eine Restmenge aus ihrer in Artikel 1 vorgesehenen Quote oder aus einer zusätzlichen Rate verfügen, nimmt die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuß die Verteilung dieser Restmenge entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt in den Mitgliedstaaten noch vorliegenden zusätzlichen Bedarf vor.

Artikel 8

Die einzelnen Mitgliedstaaten verfügen über die ihnen zugewiesenen Mengen nach ihren eigenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen monatlich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die im Rahmen des Zollkontingents tatsächlich eingeführten Mengen mit.

Artikel 10

Die Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1968.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat,

Der Präsident,